

Statuten des Vereins

PREMIO – Nachwuchspreis Darstellende Künste

I. Allgemeines

Art. 1 Name

Unter dem Namen «PREMIO – Nachwuchspreis Darstellende Künste» besteht ein gemeinnütziger, konfessionell, politisch und wirtschaftlich unabhängiger Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Vereinssitz befindet sich in Zürich.

Art. 3 Zweck

1. Zweck von PREMIO ist, auf nationaler Ebene, die Förderung von Einzelkünstler*innen und Gruppen, die am Beginn ihrer professionellen Laufbahn in den Darstellenden Künsten stehen.
2. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 4 Finanzielle Mittel

PREMIO finanziert sich durch

1. Die Jahresbeiträge der Mitglieder.
2. Subventionen von öffentlichen und privaten Institutionen.
3. Gelder von Mäzen*innen und Sponsor*innen.
4. Erschliessung weiterer Finanzquellen.

Art. 5 Kreis der Mitglieder

1. Aktivmitglieder können Institutionen der Darstellenden Künste, sowie Hochschulen und Festivals sein.
2. Der Verein kennt keine Passivmitgliedschaft.

Art. 6 Aufnahmeverfahren

1. Das Beitrittsgesuch ist an die Geschäftsstelle zuhanden vom Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

Art. 7 Mitgliederbeiträge und Haftung

1. Der ordentliche jährliche Mitgliederbeitrag beträgt mindestens Fr. 750.- für Aktivmitglieder.
2. Für die Verbindlichkeiten von PREMIO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle zuhanden vom Vorstand auf Ende eines laufenden Geschäftsjahres (Saison) und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Er befreit nicht von offenen Verbindlichkeiten.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem Verein PREMIO vernachlässigen oder dem Vereinszweck zuwiderhandeln, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 10 Organe

Die Organe von PREMIO sind:

- die Generalversammlung.
- der Vorstand.
- die Geschäftsstelle.
- die Revisionsstelle.

II. Die Generalversammlung

Art. 11 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr statt.
2. Das Geschäftsjahr dauert entsprechend einer Saison vom 1. September bis zum 31. August.
3. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss der Geschäftsstelle, der Generalversammlung, des Vorstands oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.

4. Verlangen die stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung, dann muss das Begehren Auskunft geben, worüber Beschluss gefasst werden soll.

Art. 12 Einberufung

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorstandes schriftlich einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste, Jahresrechnung und Budget wird mindestens drei Wochen im Voraus verschickt. Anträge mit grosser Tragweite müssen deshalb mindestens sechs Wochen vorher schriftlich bei einem Vorstandsmitglied oder bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Art. 13 Beschlüsse

1. Soweit die Statuten nichts Anderes bestimmen, werden Beschlüsse der Generalversammlung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Stimmberechtigt ist je ein*e anwesende*r Vertreter*in pro Mitglied.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Art. 14 Wahlen

Die Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. In einem allenfalls notwendigen zweiten Wahlgang genügt das einfache Mehr.

Art. 15 Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist oberstes Organ von PREMIO. Sie ist zuständig

- für die Wahl des Vorstands.
- für die Wahl des Präsidiums.
- für die Wahl der Revisionsstelle.
- für den Beschluss über das Budget und die Jahresrechnung.
- für Entscheide über die Statuten (Änderungen, Neufassung).
- für Entscheide über das Reglement gemäss Vereinszweck.
- für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

- für Aufnahme- oder Ausschlussentscheide von Mitgliedern gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 resp. Art. 9.

Über die Generalversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

III. Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, aus mindestens zwei Sprachregionen und aus Vertreter*innen aller Geschlechter.
2. Soweit die Statuten nicht besondere Regelungen vorsehen, konstituiert der Vorstand sich selbst.
3. Der Vorstand tagt so oft als nötig und auf Anraten der Geschäftsstelle.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Innerhalb dieser Schranken trifft er seine Entscheidungen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.
5. Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.
6. Die Geschäftsstelle ist Beisitzerin mit Stimmrecht.

Art. 17 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist maximal 10 Jahre möglich.

Art. 18 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist zuständig für die Anstellung der Geschäftsstelle und beschliesst über deren Entlohnung.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung und gibt diese an die Geschäftsstelle ab.
3. Er übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle von PREMIO aus. Gleichzeitig unterstützt er diese und steht ihr als Ansprechpartner zur Verfügung.

Art. 19 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium leitet die Vorstandssitzungen. Bei Abstimmungen oder Wahlen hat er*sie den Stichentscheid bei Stimmengleichheit. Im Übrigen hat er*sie keine weitergehenden

Rechte als die anderen
Vorstandsmitglieder.

2. Das Präsidium ist an der Vereinstätigkeit massgeblich beteiligt.

Art. 20 Entschädigung

Die Arbeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 21 Vertretung

Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins bedarf es der Unterschrift des Präsidiums.

IV. Die Geschäftsstelle

Art. 22 Einsetzung, Aufgaben und Entschädigung der Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle ist mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt.
2. Einzelheiten werden in einem Pflichtenheft festgelegt.
3. Die Geschäftsstelle beruft im Auftrag des Vorstandes die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen ein.
4. Die Geschäftsstelle untersteht einer periodischen inhaltlichen und wirtschaftlichen Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vorstand.
5. Die Arbeit der Geschäftsstelle wird unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwands entlohnt.

V. Revisionsstelle

Art. 23 Wahl und Aufgaben

1. Die Generalversammlung wählt zwei Revisor*innen mit einer Amtsdauer von einem Geschäftsjahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisor*innen prüfen Bilanz sowie Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht. Sie haben das Recht, die Bücher des Vereins jederzeit auf Vorankündigung einzusehen.

VI. Weitere Bestimmungen

Art. 24 Statutenänderungen

Die Statuten können jederzeit geändert oder ersetzt werden. Statutenänderungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der an der Versammlung anwesenden Stimmen.

Art. 25 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss der Generalversammlung zur Auflösung des Vereins ist nur gültig, wenn die Mehrheit der Vereinsmitglieder anwesend ist, und sich zwei Drittel der anwesenden Stimmen für die Auflösung aussprechen.
2. Das Restvermögen des Vereins wird einer steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz, mit ähnlicher Zielsetzung übergeben. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 Schlussbestimmung

Die Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2022 in Genf revidiert und treten sofort in Kraft.

Guillaume Guilherme, Präsident PREMIO

